

Niedersächsisches Ministerialblatt

59. (64.) Jahrgang

Hannover, den 10. 6. 2009

Nummer 22

INHALT

A. Staatskanzlei		Bek. 19. 5. 2009, Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators ..	517
Bek. 25. 5. 2009, Verleihung der Niedersächsischen Landesmedaille an Herrn Walter Hirche, Minister a. D., Hannover	511	Bek. 22. 5. 2009, Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators ..	517
B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration		Bek. 27. 5. 2009, Erlaubnis zum Betrieb von Wettannahmestellen für Pferderennen	517
Bek. 15. 4. 2009, Landesausschuss „Rettungsdienst“ nach § 13 NRettDG; Kostenrichtlinien	512	I. Justizministerium	
Bek. 27. 5. 2009, Anerkennung der Helene und Gerhard Gisy Stiftung	516	K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz	
C. Finanzministerium		Bek. 20. 5. 2009, Genehmigungsbescheid für das Kernkraftwerk Stade (KKS) – Bescheid 1/2009; Abbau (Abbau Phase 3 Teil B)	517
RdErl. 12. 5. 2009, Steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Volksvertretungen gewährt werden	516	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	
RdErl. 14. 5. 2009, Beihilfevorschriften (BhV) und Hinweise zu den BhV	516	Bek. 2. 6. 2009, Aufhebung einer Erlaubnis nach § 19 BBergG	518
RdErl. 18. 5. 2009, Verwaltungskostenrecht; Billigkeitsmaßnahmen nach § 11 Abs. 5 NVwKostG	516	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
RdErl. 27. 5. 2009, Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO)	516	Bek. 8. 5. 2009, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Rhein-Sieg-Eisenbahn GmbH, Strecke Uchte – Rahden)	518
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Bek. 10. 6. 2009, Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsverfahrens (Salzgitter Flachstahl GmbH, Salzgitter)	518
F. Kultusministerium		Bek. 10. 6. 2009, Genehmigungsverfahren gemäß § 10 GenTG (Deutsches Primatenzentrum GmbH, Göttingen)	519
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle	
Bek. 14. 5. 2009, Genehmigung zur dauernden Einstellung des Betriebes der Strecke Salzgitter-Calbecht – Salzgitter Haverlahwiese gemäß § 11 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes; Antragstellerin: VPS Infrastruktur GmbH	517	Bek. 18. 5. 2009, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Engelke, Dörverden)	520
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
Bek. 7. 5. 2009, Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators ..	517	Bek. 19. 5. 2009, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Errichtung und Betrieb eines Blockheizkraftwerks)	520
Bek. 19. 5. 2009, Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators ..	517	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
		Bek. 15. 5. 2009, Erteilung einer Genehmigung nach den §§ 16 und 10 BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Papier- und Kartonfabrik Varel GmbH & Co. KG, Varel)	520

A. Staatskanzlei**Verleihung der Niedersächsischen Landesmedaille an
Herrn Walter Hirche, Minister a. D., Hannover****Bek. d. StK v. 25. 5. 2009 – 203-11211/1 –**

Herr Ministerpräsident Wulff hat Herrn Walter Hirche, Minister a. D., am 24. 3. 2009 die Niedersächsische Landesmedaille verliehen.

– Nds. MBl. Nr. 22/2009 S. 511

B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration**Landesausschuss „Rettungsdienst“ nach § 13 NRettDG;
Kostenrichtlinien****Bek. d. MI v. 15. 4. 2009 — B21.32-41576-10-13/0 —****Bezug:** Bek. d. MS v. 28. 7. 1994 (Nds. MBL S. 1215), zuletzt geändert durch Bek. d. MI v. 25. 9. 2007 (Nds. MBL S. 1204)

Die Richtlinien für die Ermittlung der Betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten wurden vom Landesausschuss geändert und werden daher gemäß § 8 der Geschäftsordnung des Landesausschusses als **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBL Nr. 22/2009 S. 512

Anlage**Rettungsdienst in Niedersachsen;
Änderung der Richtlinien für die Ermittlung der
betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten****Stand: 15. 4. 2009****Inhalt**

- 1. Vorwort**
- 2. Finanzierung**
- 3. Kostenrechnung**
 - 3.1 Grundsätze
 - 3.2 Betriebsabrechnungsbogen
 - 3.3 Investitionen
 - 3.3.1 Abschreibungen
 - 3.3.2 Kapitaleinsatz
 - 3.4 Aus- und Fortbildungskosten
 - 3.5 Freistellung von Rettungswachenleitern
 - 3.6 Jahresabschlüsse
- 4. Verwaltung im Rettungsdienst**
 - 4.1 Definition und Grundlagen
 - 4.2 Kostenbemessung „Fiktive Verwaltung“
- 5. Kennzahlen**

- Anlage 1 Betriebsabrechnungsbogen
 Anlage 2 Erläuterung der Kostenarten
 Anlage 3 Erläuterung der Umlageschlüssel
 Anlage 4 Abrechnung im RD-Bereich
 Anlage 5 Einsatzstatistik
 Anlage 6 Anlageverzeichnis
 Anlage 7 Begriffsbestimmungen

1. Vorwort

Entsprechend § 14 Abs. 2 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes (NRettDG) entwickelt der Landesausschuss „Rettungsdienst“ Richtlinien für die Ermittlung der betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten.

Zur Durchführung der dafür erforderlichen Arbeiten hat der Landesausschuss die Arbeitsgruppe „Betriebswirtschaftliche Kosten“ eingerichtet und entsprechend beauftragt. Unter Beteiligung mehrerer sachverständiger Personen wurden die folgenden Richtlinien erarbeitet, durch den Landesausschuss „Rettungsdienst“ beschlossen und im Nds. MBL. veröffentlicht.

Diese Richtlinien unterliegen einer ständigen Dynamik, so dass eine vollständige und gleichzeitig abschließende Veröffentlichung nicht möglich ist. In der vorstehenden Gliederung aufgeführte Themen, die noch nicht aktualisiert sind, sind sinngemäß aus der bisherigen Richtlinie zu adaptieren und anzuwenden, bis sie durch eine Neufassung ersetzt werden.

2. Finanzierung des Rettungsdienstes entsprechend der Vorschriften der §§ 14 und 15 NRettDG

Der § 15 NRettDG sieht drei mögliche Formen der Finanzierung des Rettungsdienstes vor:

- a) Träger und Kostenträger vereinbaren keine spezielle Regelung. Dann gilt die gesetzliche Regelung des § 15 Abs. 1 Sätze 1 und 2 NRettDG.
- b) Träger und Kostenträger vereinbaren gemäß § 15 Abs. 1 Satz 3 NRettDG ein Budget.
- c) Träger und Kostenträger vereinbaren gemäß § 15 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 3 Satz 2 NRettDG, dass Abwei-

chungen der tatsächlich entstandenen Kosten von den vereinbarten Plankosten zu berücksichtigen sind.

Die Vereinbarungen können ein- oder mehrjährig geschlossen werden. In jedem Fall gilt:

Die aus der Bedarfsplanung abgeleiteten und einvernehmlich festgestellten Gesamtkosten sind Grundlage für eine Entgeltvereinbarung (§ 15 Abs. 2 NRettDG). Festgestellte vortragbare Betriebsergebnisse (Über- oder Unterdeckung § 15 Abs. 3 Satz 1 NRettDG) werden zukunftsbezogen übernommen.

Die Ermittlung des vortragbaren Betriebsergebnisses (Über- oder Unterdeckung) ergibt sich aus den nachstehenden Schemata:

Fall a:

Träger und Kostenträger vereinbaren keine spezielle Regelung.

Schematische Darstellung

Finanzierung des Rettungsdienstes entsprechend der Vorschriften der §§ 14, 15 NRettDG.

Plankosten, § 14 Abs. 1, führen zu:

Vereinbarte, zu deckende notwendige und wirtschaftliche Gesamtkosten, § 15 Abs. 1 Sätze 1 und 2

–	Summe der vereinnahmten Entgelte
=	vortragbares Betriebsergebnis (Über- oder Unterdeckung), § 15 Abs. 3 Satz 1.

Fall b:

Träger und Kostenträger vereinbaren gemäß § 15 Abs. 1 Satz 3 NRettDG ein Budget.

Für die Ermittlung des übertragbaren Betriebsergebnisses im Rahmen budgetorientierter Vereinbarungen finden die vor Ort vereinbarten Regelungen Anwendung.

In der Regel gilt:

Schematische Darstellung

Finanzierung des Rettungsdienstes entsprechend der Vorschriften der §§ 14, 15 NRettDG

Vereinbartes Budget*) § 15 Abs. 1 Satz 3,

+/- Kostenveränderungen aufgrund vorher vereinbarter Faktoren**)

=	zu deckendes Gesamtbudget
–	Summe der vereinnahmten Entgelte
=	vortragbares Betriebsergebnis (Über- oder Unterdeckung), § 15 Abs. 3 Satz 1

*) Als Mischform können auch Budgets für Teilbereiche, wie für einzelne Kostenarten oder Kostenstellen vereinbart werden.

**) Dies können z. B. sein: Veränderungen in der RM-Vorhaltung, Veränderungen in den Beschäftigungstarifverträgen der ArbeitnehmerInnen, Veränderungen bei den Einsatzleistungen, Veränderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen mit Auswirkung auf die Kosten usw.

Fall c:

Träger und Kostenträger vereinbaren gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 NRettDG, dass Abweichungen der tatsächlich entstandenen Kosten von den vereinbarten Gesamtkosten (§ 15 Abs. 1 Sätze 1 und 2 NRettDG) zu berücksichtigen sind.

Schematische Darstellung

Finanzierung des Rettungsdienstes entsprechend der Vorschriften der §§ 14, 15 NRettDG

Vereinbarte Gesamtkosten, § 15 Abs. 1 Satz 1

+/- Kostenveränderungen aufgrund vereinbarter Faktoren und/oder von Nachverhandlungen

=	zu deckende notwendige und wirtschaftliche Gesamtkosten
–	Summe der vereinnahmten Entgelte
=	vortragbares Betriebsergebnis (Über- oder Unterdeckung), § 15 Abs. 3 Satz 1

3. Kostenrechnung

3.1 Grundsätze

Ermittlung der zu deckenden Gesamtkosten

Die aus der Bedarfsplanung entstehenden zu deckenden Gesamtkosten werden im Rahmen einer einheitlichen Gliederung dargestellt. Die Darstellung der zu deckenden Gesamtkosten erfolgt durch die Betriebsabrechnungsbögen (BAB, Anlage 1). Sie ist Grundlage für die Finanzierungsvereinbarung gemäß § 15 NRettDG, gleich welche Art der Finanzierung gewählt wird.

Jeder Träger und Leistungserbringer hat die Kosten im Rahmen einer Kostenarten- und Kostenstellenrechnung zu erfassen. Die nach der Kostenrechnung ermittelten Ergebnisse werden in den BAB eingestellt. Einzelne BAB der Leistungserbringer sind vom Träger zu einem BAB zusammenzuführen. Sie dienen im Wesentlichen der weiteren Ermittlung der künftig zu deckenden Gesamtkosten und der Kalkulation der Entgelte.

Kostenwahrheit, Kostenklarheit und Kostentransparenz sind einzuhalten. Die Ermittlung der Gesamtkosten gemäß § 15 NRettDG erfolgt nach dem Brutto-Prinzip, d. h., dass Erstattungen auf Kostenarten gesondert unter „Kostenabzüge“ auszuweisen sind.

Soweit für Teile der zu deckenden Gesamtkosten ein Ist-Kostennachweis in der Finanzierungsregelung vor Ort vereinbart wurde, sind diese über den BAB abzurechnen.

In jedem Fall findet der BAB Anwendung für die Gliederung und Aufbereitung der Plankosten gemäß § 14 Abs. 1 NRettDG.

3.2 Betriebsabrechnungsbogen (BAB)

Die betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten setzen sich zusammen aus den Personal- und Sachkosten, den Investitionskosten, bestehend aus Abschreibungen und Zinsen sowie den Kostenabzügen.

1. Hauptkostenstellen:

Hauptkostenstellen dienen der Kostenermittlung zum Zwecke der Entgeltkalkulation. Sie sind dazu auf die aufgezeigten Leistungsbereiche (Notfallrettung, Qualifizierter Krankentransport, Notarztdienst und, wenn vorhanden, Arztbegleiteter Sekundärtransport, Intensivverlegung und Sonstige) aufzugliedern.

Die Hauptkostenstelle „Sonstige“ beinhaltet dabei die Kosten von sonstigen Leistungen, für die ein eigenständiges Entgelt gebildet wird.

Bei der Zuordnung von Kosten zu den Hauptkostenstellen ist auf die im Bedarfsplan festgelegte Nutzungssystematik der planmäßigen Rettungsmittel abzustellen.

2. Hilfskostenstellen:

Hilfskostenstellen sind entsprechend dem Grundsatz der Kostenklarheit einzurichten. Sollte sich aufgrund der örtlichen Kostenverhandlungen die Notwendigkeit zur spezifizierteren Darstellung ergeben, so können auch fahrzeugbezogene Hilfskostenstellen eingerichtet werden.

3. Allgemeine Kostenstellen:

Allgemeine Kostenstellen sind einzurichten für die Verwaltung und für die Rettungsleitstelle. Weitere allgemeine Kostenstellen können eingerichtet werden für Werkstatt, Desinfektionseinrichtungen etc., wenn im Rettungsdienst vorhanden.

Die speziellen Kosten der örtlichen Einsatzleitung werden auf einer Vorkostenstelle erfasst, die der allgemeinen Kostenstelle „Rettungsleitstelle“ zuzuordnen ist. Die Kosten der Vorkostenstelle „Örtliche Einsatzleitung“ sind dem Bereich Notfallrettung zuzuordnen, während das sonstige Kostenstellenergebnis Rettungsleitstelle auch den anderen Hauptkostenstellen zuzuordnen ist.

Die speziellen Kosten des Ärztlichen Leiters/der Ärztlichen Leiterin Rettungsdienst (ÄLRD) werden auf einer Vorkostenstelle erfasst.

3.3 Investitionen

Vorzunehmende Investitionen und die daraus resultierenden Kosten werden über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer verteilt und abgeschrieben.

3.3.1 Abschreibungen

Bemessungsgrundlage für die Abschreibungen sind die Anschaffungskosten. Falls zweckgebundene Zuschüsse und Spenden dem Leistungserbringer zufließen, vermindern diese Fi-

nanzierungsmittel die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Abschreibung. Es ist eine Anlagenbuchhaltung/ein Anlagenverzeichnis zu führen (Anlage 6).

Es wird darauf hingewiesen, dass es möglich ist, Abschreibungen auf die Wiederbeschaffungskosten in Absprache mit den Kostenträgern zuzulassen. Bei dieser Methode werden die Preissteigerungsraten berücksichtigt.

Die tatsächliche Nutzung der Wirtschaftsgüter ist abhängig von der Wirtschaftlichkeit und kann im Einzelfall länger oder kürzer als der Afa-Zeitraum sein.

Abschreibungssätze ab 1. 1. 2008:

Die nachstehend aufgeführten jährlichen Abschreibungssätze werden festgelegt:

Manuelle Technik einschließlich Einrichtung	10,00 v. H.
EDV-Technik einschließlich Software	33,33 v. H.
Gebäude	2,00 v. H.
Garagen und Hallen in Leichtbauweise	7,15 v. H.
Außenanlagen	3,00 v. H.
Technische Bauanlagen	2,00 v. H.
Heizung und Klima	5,00 v. H.
Technische Betriebsanlagen	7,50 v. H.
Inventar	10,00 v. H.
Mobiles medizinisches Gerät	15,00 v. H.
Mobiler Funk/Handsprechfunk	20,00 v. H.
Stationärer Funk	10,00 v. H.
Fahrzeuge	16,67 v. H.

(Bei jährlicher Kilometerleistung bis zu 40 000 km, bei über 40 000 km Jahresleistung erfolgt eine Leistungsabschreibung, Obergrenze 200 000 km.)

Medizinisches Gerät, fahrzeuggebunden (fest eingebaut) 16,67 v. H.
(Leistungsabschreibung, wenn für das Fahrzeug die Leistungsabschreibung gewählt wurde.)

Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) bis 150,— EUR (netto) 100,00 v. H.

Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) über 150,— EUR bis 1 000,00 EUR (netto) 20,00 v. H. (im jährlichen Sammelnachweis).

Bei Wirtschaftsgütern, die bis 31. 12. 2002 angeschafft wurden, erfolgt die Abschreibung nach den bisherigen Abschreibungssätzen.

Beim Abgang beweglicher Anlagegüter sind diese zum marktüblichen Preis zu verkaufen. Der Erlös ist im BAB (Zeile: Verkaufserlöse) einzustellen.

3.3.2 Kapitaleinsatz

Der Einsatz von Eigenkapital ist regelmäßig wirtschaftlicher als der Einsatz von Fremdkapital und ist daher anzustreben.

Eingesetztes Eigenkapital ist zu verzinsen.

Das Eigenkapital ist in der Regel mit 1,75 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Als Wert ist der zuletzt vor der Verhandlung mit Stand vom 1. Juli veröffentlichte Basiszinssatz zu wählen.

Bei der Inanspruchnahme von Fremdkapital sind die entstehenden Zinsbelastungen in die Kosten einzustellen.

Die Abschreibungen werden zur Tilgung des in Anspruch genommenen Kapitals verwendet.

3.4 Aus- und Fortbildungskosten

(Dieser Abschnitt befindet sich zurzeit in der Überarbeitung. Bis zur Neuveröffentlichung behält die bisherige Regelung sinngemäß Bestand.)

3.5 Freistellung von Rettungswachenleitern/-leiterinnen

Freistellung: Tätigkeiten, die dem Grunde nach nicht in den einsatzfreien Zeiten zu erledigen sind.

Freistellungsschlüssel:

Stelle	Funktion	Bemessungsgrundlage
1,0	Rettungswachenleiter/-in	80 Mitarbeiter;

ab der 2. Rettungswache und für jede weitere Rettungswache wird die Stelle um 0,1 erhöht.

Zur Ermittlung der Anzahl der anrechenbaren Mitarbeiter siehe Nummer 4.2 unter „Erläuterungen“ Punkt C.7.

3.6 Jahresabschlüsse

Der Träger des Rettungsdienstes ermittelt das vortragbare Ergebnis, wie unter Nummer 2 beschrieben.

Dies ist entsprechend darzustellen.

Es ist ein „Bericht zum Jahresabschluss“ zu erstellen.

Dem Bericht ist die Trägerabrechnung (gemäß Anlage 4) beizufügen.

Bericht zum Jahresabschluss

Gliederung:

1. Berichte der Leistungserbringer
2. Kommentar des Trägers zu den Berichten der Leistungserbringer
3. Bericht zur Abrechnung für den Rettungsdienstbereich
4. Kommentar des Trägers zur Gesamtsituation im Rettungsdienstbereich
6. Abrechnung für den Rettungsdienstbereich (gemäß Anlage 4)
7. Einsatzstatistik (gemäß Anlage 5)
8. Kennzahlen (gemäß Nummer 5).

4. Verwaltung im Rettungsdienst

4.1 Definition und Grundlagen

Die Verwaltung im hierzu zu erarbeitenden Sinne ist jede notwendige Aktivität zur Aufgabenerfüllung, die nicht unmittelbar der Leistungserbringung dient und die nicht technischen Hilfsbetrieb (z. B. Werkstatt) darstellt.

Von der nachstehenden Erarbeitung einer sog. „Fiktiven Verwaltung“ sind folgende Einrichtungen des Rettungsdienstes, in denen auch einrichtungsbezogene, betriebsbedingte Verwaltungsarbeiten zu erfüllen sind, auszunehmen:

- Rettungsleitstelle einschließlich örtlicher Einsatzleitung (RLS)
- Rettungswachen (RW)
- Rettungsmittel (RM)
- Desinfektion (Des).

Folgende Verwaltungsarbeiten fallen hier beispielhaft an:

- RLS: Erstellung von Dienst-, Schichtplänen, Personalangelegenheiten,
- RW: Erstellung von Dienst-, Schichtplänen, Personalangelegenheiten, Führen von Fahrzeug- und Geräteübersichten, Medizingeräteüberwachung,
- RM: Fahrtberichte erstellen, Datenerfassung,
- Des: Übersichten und Kontrollbücher führen.

Diese Arbeiten und deren Personalbedarf sind den jeweiligen genannten Kostenstellen direkt zuzuordnen. Alle anderen Verwaltungsaufwendungen werden unter dem Begriff „Fiktive Verwaltung“ gefasst.

Die „Fiktive Verwaltung“ setzt sich aufgrund der Aufgabe „Rettungsdienst“ aus Verwaltungsaufwand beim Träger und aus Verwaltungsaufwand bei den Leistungserbringern zusammen. Dies gilt dem Grunde nach unabhängig vom Grad der tatsächlichen aktiven Aufgabendurchführung. Auch wenn der Träger der Aufgabe keine der Einrichtungen des Rettungsdienstes selbst unterhält und damit keine Einsätze durchführt, werden innerhalb seines kommunalen Verwaltungsapparates allein aufgrund der Aufgabenträgerschaften Mechanismen in Gang gesetzt, die notwendig (leistungsbezogen, rechtsnormverursacht) sind, um die Aufgabe „Rettungsdienst“ rechtsfehlerfrei zu gewährleisten. Dadurch entsteht ein Aufwand, der Kosten des Rettungsdienstes darstellt.

Die „Fiktive Verwaltung“ lässt sich systematisch in die Bereiche Betriebsleitung, Personal und Finanzen gliedern.

In welcher Intensität sich der Verwaltungsaufwand zwischen Träger und Leistungserbringern verteilt, ist dabei abhängig von den jeweiligen vertraglichen Regelungen zwischen dem Träger der Aufgabe und seinen Leistungserbringern. Der Umfang der Betroffenheit der einzelnen Bereiche wird auch zwischen den einzelnen Leistungserbringern differieren.

Die sich aus Nummer 4.2 „Kostenbemessung“ ergebende Geldmenge der „Fiktiven Verwaltung“ ist im Verhältnis von Träger zu Kostenträgern nachweisfrei und abschließend. Die Nachweisfreiheit gilt auch im Verhältnis Leistungserbringer zu Träger. Im Verhältnis zwischen Träger und Leistungserbringern sind sachgerechte Aufteilungen je nach individueller Aufgabenwahrnehmung vorzunehmen.

Den einzelnen Bereichen lassen sich, unterschieden nach den Beteiligten, folgende beispielhafte Inhalte zuordnen:

Träger:

Betriebsleitung:

- Amtsleitung und sonstige betroffene Hierarchiestufen und Sachbearbeitung des zuständigen Fachamtes;
- Tätigkeiten des Hauptamtes (Organisation), Rechnungsprüfungsamtes und Rechtsamtes;
- Führung und Verantwortlichkeit der Aufgabendurchführung innerhalb des Aufgabenträgers, gegenüber den Beauftragten und den Kostenträgern;
- Erstellung und Fortführung des Bedarfsplanes;
- Bearbeitung von Genehmigungsanträgen;
- Sachbearbeitung hierzu insgesamt einschließlich Schieds- und Klageverfahren;
- Beschaffungen, wenn zentralisiert;
- Notarztgewinnung;

Personal:

- Tätigkeiten des Personalamtes, wenn nicht vom zuständigen Fachamt und soweit nicht von der Betriebsleitung wahrgenommen;
- Personalarzt;
- Einstellung von Personal;
- Personalbewirtschaftung und -planung;
- Lohn- und Gehaltsabrechnung;
- Beihilfegewährung, Personaluntersuchung;
- Führung der Personalakten und Sachbearbeitung;
- Dienstwohnungsangelegenheiten;

Finanzen:

- Tätigkeiten des Hauptamtes (EDV), der Stadtkasse, der Kämmerei, wenn nicht vom zuständigen Fachamt und soweit nicht von der Betriebsleitung wahrgenommen;
- Erstellung des Haushaltsplanes;
- Rechnungsprüfung und Auszahlungsanordnung;
- Führung der Kostenrechnung einschließlich Kalkulationen und aller dazu erforderlichen Nebenarbeiten;
- Erarbeitung und Pflege entsprechender EDV-Programme;
- Kontrolle der Fahrberichte als Basis für Rechnungslegung und Bedarfsermittlung;
- Fertigung von Gebührenbescheiden oder Rechnungen;
- Überwachung des Geldeinganges einschließlich Vollstreckungs- oder Mahnverfahren.

Während der Anteil der Verwaltungsaufwendungen der Leistungserbringer an der „Fiktiven Verwaltung“ in aller Regel auch von diesen erbracht wird, werden Verwaltungsaufwendungen der Träger in der Praxis teilweise auf die Leistungserbringer delegiert. Eine solche Delegation ist zulässig, muss aber bei der späteren Verteilung der Geldmengen Berücksichtigung finden. Vergleiche hierzu insbesondere den Bereich Finanzen der Leistungserbringer.

Leistungserbringer:

Betriebsleitung:

- Geschäftsführung einschließlich Mitarbeiter und zentraler Dienst (Beschaffung, Fahrzeugwesen etc.);
- Führung und Verantwortlichkeit im Rahmen der Beauftragung zur Aufgabendurchführung innerhalb des Beauftragten und gegenüber dem Träger und in Einzelfällen zum Kostenträger;
- Erstellung und Lieferung der vom Träger angeforderten Daten und Informationen;
- Notarztgewinnung;

Personal:

- Tätigkeiten der Personalstelle und Lohnbuchhaltung;
- Einstellung von Personal;
- Personalbewirtschaftung und -planung;
- Lohnabrechnung;
- Personaluntersuchung;
- Führung der Personalakten und Sachbearbeitung;
- Zivildienstangelegenheiten einschließlich der Abrechnung mit dem Bundesamt;
- Gewinnung ehrenamtlich Tätiger und deren Einsatzplanung, auch FSJ usw.;

Finanzen:

- Finanzbuchhaltung (Anlagenbuchhaltung, Kreditoren);
- Fakturierung (Debitoren);
- Kostenrechnung;
- zusätzlich Abstimmungsarbeiten mit dem kaufmännischen Rechnungswesen und Prüfung steuerrechtlicher Fragen.

Der Bereich „Finanzen“ ist hinsichtlich der Tätigkeits- und Inhaltszuordnung im besonderen Maße sehr stark abhängig vom Inhalt der jeweiligen Beauftragungsvereinbarung zu be-

I. Verwaltung der Träger**Personalkosten:****Grundpauschale**

				Verwaltung	ÄLRD
0	bis	65 000	Rettungsmittel-Vorhaltestunden	50 000 EUR	21 500 EUR
65 001	bis	97 500	Rettungsmittel-Vorhaltestunden	75 000 EUR	32 200 EUR
97 501	bis	130 000	Rettungsmittel-Vorhaltestunden	90 000 EUR	40 800 EUR
130 001	bis	162 500	Rettungsmittel-Vorhaltestunden	100 000 EUR	53 700 EUR
162 501	bis	190 000	Rettungsmittel-Vorhaltestunden	105 000 EUR	64 500 EUR
190 001	bis	227 500	Rettungsmittel-Vorhaltestunden	107 500 EUR	86 000 EUR
größer	als	227 500	Rettungsmittel-Vorhaltestunden	107 500 EUR	92 400 EUR

Jeder Träger erhält einen pauschalen Zuschlag für jeden Leistungserbringer ab dem 2. Leistungserbringer, der im Rettungsdienstbereich mindestens eine Rettungswache betreibt

5 000 EUR 2 150 EUR

Sachkosten:

Zur Deckung der Sachkosten erhält jeder Träger eine abschließende Geldmenge in Höhe von 20 v. H. der Geldmenge, die sich für die Deckung der Personalkosten (Verwaltung und ÄLRD) errechnet hat.

Zusammenarbeit der Träger:

Sofern sich benachbarte Träger zur Zusammenarbeit entschließen, erfolgt die Ermittlung der gemeinsamen Geldmenge über die Summe der Vorhaltestunden und die Summe der Anzahl der Beauftragten der einzelnen Rettungsdienstbereiche. Ergibt sich dadurch eine Einsparung gegenüber der Einzelveranschlagung, so erhalten die zusammenarbeitenden Träger die Hälfte der Einsparung zusätzlich. Ergäbe sich dadurch eine höhere Geldmenge, so erhalten die zusammenarbeitenden Träger nur die Summe der Einzelveranschlagungen. Sollten sich benachbarte Träger nicht zu einer Zusammenarbeit entschließen, begründet dies allein noch nicht die Unwirtschaftlichkeit.

II. Verwaltung der Leistungserbringer**Personalkosten:****Personalkosten für die Aufgaben:**

Betriebsleitung/ Rettungsdienstleitung/ Geschäftsführung	1,0 Geldmenge pro 50 Mitarbeiter; ab der zweiten Rettungswache und für jede weitere Rettungswache wird die Stelle um 0,1 erhöht
Personalbewirtschaftung	1,0 Geldmenge pro 150 Mitarbeiter
Finanzen	
– Finanzbuchhaltung/ Kreditoren	1,0 Geldmenge pro 20 000 Einsatzfälle
– Fakturierung/Debitoren	1,0 Geldmenge pro 10 000 Einsatzfälle

Sachkosten:

Sachkosten sind in den Geldmengen der Leistungserbringer nicht enthalten. Sie werden direkt über den BAB nachgewiesen.

Sofern die Fakturierung/Abrechnung an Dritte vergeben wird, entfällt die Geldmenge und die Kosten treten stattdessen im entsprechenden Sachkostenkonto auf.

III. Fiktive Verwaltung

Geldmenge Fiktive Verwaltung ergibt sich aus den Nummern I und II.

Erläuterungen**A. Nichtberücksichtigung von Aufgaben**

Alle Aufgaben, die nicht in den Kostenrichtlinien für die Fiktive Verwaltung benannt sind, finden keine zusätzliche Berücksichtigung.

urteilen. So können z. B. die gesamten Kassengeschäfte auf den Leistungserbringer übertragen werden.

4.2 Kostenbemessung „Fiktive Verwaltung“

Die Aufgaben Betriebsleitung, Personal und Finanzen sind, soweit sie inhaltlich unter Nummer 4.1 beschrieben wurden, zu einer abschließenden Geldmenge mit den nachstehenden Berechnungsschlüsseln für die Verwaltung der Träger und für die Verwaltung der Leistungserbringer zusammengefasst. Für die „Verwaltung der Träger“ beinhaltet dieser Berechnungsschlüssel abschließend auch alle dafür anfallenden Sachkosten.

Folgende Berechnungsschlüssel werden festgelegt:

B. Bewertung der Aufgaben

- Betriebsleitung/Rettungsdienstleitung/
Geschäftsführung EntgeltGr. 13 TVöD
- Personalbewirtschaftung EntgeltGr. 7 TVöD
- Finanzen
- Finanzbuchhaltung EntgeltGr. 7 TVöD
- Fakturierung EntgeltGr. 4 TVöD.

Bemessungsgrundlage ist die „Tabelle der Durchschnittssätze (DSS) zur Berechnung der Ansätze für Beschäftigte im Tarifbereich“ zur Aufstellung der Haushaltsplanentwürfe des Niedersächsischen Finanzministeriums in der jeweils gelten- den Fassung.

C. Berechnung der Mitarbeiterzahl

- C.1 Personalwechsel kann bei der Bemessung der Funktionen Betriebsleitung/Rettungsdienstleitung/Geschäftsführung und Personalbewirtschaftung keine Berücksichtigung finden.
- C.2 Hauptamtliche Mitarbeiter und Zivildienstleistende/Helfer im Freiwilligen Sozialen Jahr werden als 1,0 Mitarbeiter bewertet.
- C.3 Echte Teilzeitkräfte (mind. 19,5 Std./Woche), die nur für den Rettungsdienst arbeiten, werden als 1,0 Mitarbeiter bewertet.
- C.4 Mitarbeiter mit Mehrfachaufgaben auch außerhalb des Rettungsdienstes werden nur anteilig berücksichtigt. Gleiches gilt für Zivildienstleistende mit Aufgaben auch außerhalb des Rettungsdienstes (z. B. Behindertenfahrdienst).
- C.5 Nebenamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiter sowie geringfügig beschäftigte Mitarbeiter werden bei einer Jahresstundenleistung von 600 Std. als 1,0 Mitarbeiter bewertet.
- C.6 Für Notarztsysteme gilt:
Voraussetzung für die Berücksichtigung ist das Tätigwerden durch die Verwaltung für das Notarztsystem, z. B. durch Finanzbuchhaltung, Fakturierung etc.; Notarztjahresstunden dividiert durch 1 540 Std. ergeben die Anzahl der Mitarbeiter.
- C.7 Für die Berechnung der Geldmenge der Fiktiven Verwaltung ist nur das Personal des Einsatzdienstes zu berücksichtigen.

5. Kennzahlen

(Dieser Abschnitt befindet sich zurzeit in der Überarbeitung. Bis zur Neuveröffentlichung behält die bisherige Regelung sinngemäß Bestand.)

Anerkennung der Helene und Gerhard Gisy Stiftung

Bek. d. MI v. 27. 5. 2009 — RV H 2.02 11741/ G 27 —

Mit Schreiben vom 27. 5. 2009 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 20. 5. 2009 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Helene und Gerhard Gisy Stiftung mit Sitz in Isernhagen gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Bildung/Ausbildung und Erziehung von intelligenten jungen Menschen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Helene und Gerhard Gisy Stiftung
c/o Herrn Andreas Pfeifer
Alter Reithof 2
30916 Isernhagen.

— Nds. MBl. Nr. 22/2009 S. 516

C. Finanzministerium

Steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Volksvertretungen gewährt werden

RdErl. d. MF v. 12. 5. 2009 — S 2337-8-3341 —

Bezug: RdErl. v. 30. 4. 2004 (Nds. MBl. S. 388), geändert durch RdErl. v. 20. 12. 2007 (Nds. MBl. 2008 S. 372)

Die in Teil B des Bezugserlasses enthaltenen steuerfreien Beträge werden mit Wirkung vom 1. 1. 2009 wie folgt angehoben:

1. Ehrenamtliche Mitglieder eines Gemeinderates oder Stadtrates

In einer Gemeinde oder Stadt mit Einwohnern von	monatlich		jährlich	
	ab 1. 1. 2002 bis 31. 12. 2008 in EUR	ab 1. 1. 2009 in EUR	ab 1. 1. 2002 bis 31. 12. 2008 in EUR	ab 1. 1. 2009 in EUR
höchstens 20 000	90	104	1 080	1 248
20 001 bis 50 000	144	166	1 728	1 992
50 001 bis 150 000	177	204	2 124	2 448
150 001 bis 450 000	223	256	2 676	3 072
mehr als 450 000	266	306	3 192	3 672

2. Ehrenamtliche Mitglieder eines Kreistages

In einem Landkreis mit Einwohnern von	monatlich		jährlich	
	ab 1. 1. 2002 bis 31. 12. 2008 in EUR	ab 1. 1. 2009 in EUR	ab 1. 1. 2002 bis 31. 12. 2008 in EUR	ab 1. 1. 2009 in EUR
höchstens 250 000	177	204	2 124	2 448
mehr als 250 000	223	256	2 676	3 072

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der anderen Länder.

An die
Oberfinanzdirektion Hannover
Finanzämter

— Nds. MBl. Nr. 22/2009 S. 516

Beihilfevorschriften (BhV) und Hinweise zu den BhV

RdErl. d. MF v. 14. 5. 2009 — 26-08 00/12 —

— VORIS 20444 —

Bezug: RdErl. v. 10. 1. 2002 (Nds. MBl. S. 145), zuletzt geändert durch RdErl. v. 12. 2. 2009 (Nds. MBl. S. 224)
— VORIS 20444 —

Anlage 2 des Bezugserlasses wird wie folgt geändert:

In Hinweis 7 zu § 9 Abs. 7 BhV erhält Halbsatz 2 folgende Fassung:

„ab dem 1. 3. 2009 beträgt der maßgebende Betrag 2 888,38 EUR, ab dem 1. 3. 2010 beträgt der maßgebende Betrag 2 923,04 EUR.“

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Region Hannover, Gemeinden, Landkreise und der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 22/2009 S. 516

Verwaltungskostenrecht; Billigkeitsmaßnahmen nach § 11 Abs. 5 NVwKostG

RdErl. d. MF v. 18. 5. 2009 — K 2053-9-3505 —

— VORIS 20220 —

Bezug: RdErl. v. 8. 11. 2004 (Nds. MBl. S. 798)
— VORIS 20220 —

Aufgrund des § 11 Abs. 5 NVwKostG wird bestimmt, dass für Amtshandlungen, die sich auf ein bestehendes oder früheres Arbeits- oder Dienstverhältnis im öffentlichen Dienst oder ein bestehendes oder früheres beamtenrechtliches Versorungsverhältnis beziehen, Gebühren nicht zu erheben sind.

Dieser RdErl. tritt am 18. 5. 2009 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2014 außer Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 17. 5. 2009 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Gemeinden, Landkreise und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 22/2009 S. 516

Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO)

RdErl. d. MF v. 27. 5. 2009 — 11-04001/2-38/01 —

— VORIS 64100 —

Bezug: RdErl. v. 11. 7. 1996 (Nds. MBl. S. 1868), zuletzt geändert durch RdErl. v. 26. 11. 2008 (Nds. MBl. S. 1254)
— VORIS 64100 —

Gemäß § 5 LHO werden die VV zu § 38 LHO wie folgt geändert:

- In Nummer 4.1.2 werden am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und das Wort „sowie“ angefügt.
- Es wird die folgende Nummer 4.1.3 eingefügt:
„4.1.3 Projekte im Rahmen von Öffentlich Privaten Partnerschaften (ÖPP-Projekte).“

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 22/2009 S. 516

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**Genehmigung zur dauernden Einstellung des Betriebes der Strecke Salzgitter-Calbecht — Salzgitter Haverlahwiese gemäß § 11 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes; Antragstellerin: VPS Infrastruktur GmbH****Bek. d. MW v. 14. 5. 2009 — 44.2-30221/21/00 —**

Das MW hat der VPS Infrastruktur GmbH, Am Hillenholz 28, 38229 Salzgitter, mit Bescheid vom 14. 5. 2009 die Genehmigung zur dauernden Einstellung des Betriebes folgender Eisenbahninfrastruktureinrichtungen gemäß § 11 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes erteilt:

Strecke Salzgitter-Calbecht — Salzgitter Haverlahwiese von Bahn-km 0,280 bis zum Streckenende in Bahn-km 2,760.

Die Genehmigung zum Betrieb einer Eisenbahninfrastruktur des öffentlichen Verkehrs vom 7. 11. 2007 — 44.2-300221/21/00 — wird entsprechend eingeschränkt.

— Nds. MBL Nr. 22/2009 S. 517

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung**Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators****Bek. d. ML v. 7. 5. 2009 — 103-12256/4-7 —**

Gemäß § 1 des Rennwett- und Lotteriegesezes wurde dem Oldenburger Landesrennverein e. V. die Erlaubnis erteilt, am 7. 6. 2009 im Schlosspark zu Rastede einen Totalisator zu betreiben.

— Nds. MBL Nr. 22/2009 S. 517

Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators**Bek. d. ML v. 19. 5. 2009 — 103-12256/4-12 —**

Gemäß § 1 des Rennwett- und Lotteriegesezes wird dem Stover Rennverein von 1874 e. V. die Erlaubnis erteilt, am 26. 7. 2009 auf der Stover Rennbahn einen Totalisator zu betreiben.

— Nds. MBL Nr. 22/2009 S. 517

Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators**Bek. d. ML v. 19. 5. 2009 — 103-12256/4-15 —**

Gemäß § 1 des Rennwett- und Lotteriegesezes wurde dem Verein für Pferderennen auf dem Duhner Watt e. V. die Erlaubnis erteilt, am 19. 7. 2009 in Cuxhaven-Duhnen einen Totalisator zu betreiben.

— Nds. MBL Nr. 22/2009 S. 517

Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators**Bek. d. ML v. 22. 5. 2009 — 103-12256/4-9 —**

Gemäß § 1 des Rennwett- und Lotteriegesezes wurde dem Hooksier Rennverein e. V. die Erlaubnis erteilt, am 8. 7., 15. 7., 29. 7. und 9. 8. 2009 auf der Jaderrennbahn Hooksier einen Totalisator zu betreiben.

— Nds. MBL Nr. 22/2009 S. 517

Erlaubnis zum Betrieb von Wettannahmestellen für Pferderennen**Bek. d. ML v. 27. 5. 2009 — 103-12256/2-79 —**

Gemäß dem Rennwett- und Lotteriegesezes wurde dem Verein zur Förderung des Rheinischen Trabrennsportes e. V. die Erlaubnis erteilt, im Jahr 2009 in

- 38114 Braunschweig, Celler Straße 110,
- 38118 Braunschweig, Altstadttring 25,
- 38126 Braunschweig, Limbeker Straße 37,
- 31134 Hildesheim, Bahnhofsallee 30,
- 38239 Salzgitter, Diesterwegstraße 2 a,
- 38239 Salzgitter-Thiede, Frankfurter Straße 131,
- 31157 Sarstedt, An der Straßenbahn 11,
- 38302 Wolfenbüttel, Lange Straße 7 a,
- 38442 Wolfsburg, Poststraße 35, und
- 38442 Wolfsburg-Fallersleben, Kampstraße 8,

eine Wettannahmestelle für deutsche Totalisatorunternehmen zu betreiben.

— Nds. MBL Nr. 22/2009 S. 517

K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz**Genehmigungsbescheid für das Kernkraftwerk Stade (KKS) — Bescheid 1/2009; Abbau (Abbau Phase 3 Teil B)****Bek. d. MU v. 20. 5. 2009 — 42-40311/6/1/7.4 —**

Mit Bescheid vom 14. 5. 2009 — 42-40311/6/1/13.3.2 — für das Kernkraftwerk Stade (KKS) werden der Abbau in Phase 3 Teil B sowie die Durchführung der für den Abbau von Anlagen teilen erforderlichen Arbeiten einschließlich des damit verbundenen Umgangs mit radioaktiven Stoffen nach § 7 Abs. 3 des Atomgesetzes (im Folgenden: AtG) i. d. F. vom 15. 7. 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. 3. 2009 (BGBl. I S. 556), genehmigt. Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 und § 17 AtVfV i. d. F. vom 3. 2. 1995 (BGBl. I S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. 12. 2006 (BGBl. I S. 2819), werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem Bescheid verbunden sind eine Nebenbestimmung und eine Kostenentscheidung.

Je eine Ausfertigung des gesamten Bescheides liegt ab dem 11. 6. 2009 für die Dauer von zwei Wochen während der Dienststunden

- im Dienstgebäude des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (Pfortnerloge), Archivstraße 2, 30169 Hannover, montags bis donnerstags von 7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr, freitags von 7.00 bis 12.00 Uhr, und
- im Dienstgebäude des Landkreises Stade — Ordnungsamt —, Am Sande 2, 21682 Stade, montags bis donnerstags von 7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr, freitags von 7.00 bis 12.00 Uhr,

zur Einsicht aus. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Den Antragstellerinnen und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird die Entscheidung direkt zugestellt.

— Nds. MBL Nr. 22/2009 S. 517

Anlage**Genehmigungsbescheid für das Kernkraftwerk Stade (KKS)
— Bescheid 1/2009;
Abbau (Abbau Phase 3 Teil B)****I. Verfügung**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz — AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 7. 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch das Zehnte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes vom 17. 3. 2009 (BGBl. I S. 556), in Verbindung mit der Verordnung über das Verfahren bei der Genehmigung von Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes (Atomrechtliche Verfahrensverordnung — AtVfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. 2. 1995 (BGBl. I S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetzes vom 9. 12. 2006 (BGBl. I S. 2819, 2823), genehmigt das Niedersächsische Ministerium für Umwelt und Klimaschutz als atomrechtliche Genehmigungsbehörde der

Kernkraftwerk Stade GmbH & Co. oHG,
Schöne Aussicht 14, 22085 Hamburg,
und der

E.ON Kernkraft GmbH, Tresckowstraße 5, 30457 Hannover,
— beiden als Inhaberinnen einer Kernanlage
im Sinn des § 17 Abs. 6 AtG —

auf ihren Antrag vom 3. 7. 2008 — Verfasser: Jens Adler —
mit dem vorliegenden Bescheid für das Kernkraftwerk Stade
in der Gemeinde Stade

- die Phase 3 des Abbaus in dem zweiten Teil B und
- die Durchführung der für den Abbau von Anlagenteilen erforderlichen Arbeiten — inklusive Aufbau, Betrieb und Abbau der neuen Gerätetechnik wie in den unter Abschnitt I.3.2 bezeichneten ergänzenden Genehmigungsunterlagen /R-III-1/ sowie /R-III-1.1/ dargestellt — einschließlich des damit verbundenen Umgangs mit radioaktiven Stoffen

in dem im Abschnitt I.1 bezeichneten Umfang und nach Maßgabe der unter Abschnitt I.3 angegebenen Unterlagen sowie der unter Abschnitt I.4 aufgeführten Nebenbestimmung.

I.1 Genehmigungsumfang

Mit diesem Bescheid werden im Einzelnen die nachstehend aufgeführten Tätigkeiten und Maßnahmen gestattet.

Abbau von nicht mehr benötigten Anlagenteilen in Phase 3 Teil B mit folgendem Abbaumumfang:

System oder Komponente	Anlagenkennzeichnung
Reaktordruckbehälter*)	YA

Durchführung der für den Abbau von Anlagenteilen in Phase 3 Teil B erforderlichen Arbeiten — inklusive Aufbau, Betrieb und Abbau der für die Tätigkeiten und Maßnahmen in Phase 3 Teil B neu errichteten Gerätetechnik — einschließlich des damit verbundenen Umgangs mit radioaktiven Stoffen.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Niedersächsischen Obergericht, Uelzener Str. 40, 21335 Lüneburg, schriftlich durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten erhoben werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen. Gebietskörperschaften können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

*) Restabbau für Komponente mit Teilabbau-Genehmigungsumfang für Abbauphase 3 Teil A.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage wäre gegen das Niedersächsische Ministerium für Umwelt und Klimaschutz zu richten.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**Aufhebung einer Erlaubnis
nach § 19 BBergG**

Bek. d. LBEG v. 2. 6. 2009 — B 20008-19 V 2009-003 —

Die der Firma Maersk Öl und Gas GmbH gemäß § 16 BBergG am 3. 4. 2007 verlängerte Erlaubnis, im Feld „B 20 008/19“ — Teilblöcke B 12, B 15, C 13, C 14 und C 16 — Kohlenwasserstoffe (Erdöl/Erdgas) aufzusuchen, ist nach § 19 Abs. 1 Satz 1 BBergG aufgehoben worden.

Die Wirksamkeit der Aufhebung tritt gemäß § 19 Abs. 2 BBergG mit dem Tag dieser Bekanntgabe ein.

— Nds. MBl. Nr. 22/2009 S. 518

**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr****Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Rhein-Sieg-Eisenbahn GmbH, Strecke Uchte — Rahden)**

Bek. d. NLSStBV v. 8. 5. 2009 — 3313-30224-1 —

Auf Antrag der Rhein-Sieg-Eisenbahn GmbH ist für den Rückbau von zwei Weichen mit Lückenschluss der Eisenbahnstrecke Uchte — Rahden ein Planverzicht gemäß § 18 b Nr. 4 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes und § 74 Abs. 7 VwVfG erteilt worden.

Im Rahmen dieser Entscheidung wurde auf der Grundlage der Planunterlagen und Stellungnahmen geprüft, ob für das o. g. Verfahren die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Vorprüfung des Einzelalles gemäß § 3 a UVPG hat ergeben, dass für den Rückbau der Weichen mit Lückenschluss keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 22/2009 S. 518

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**Öffentliche Bekanntmachung eines
Genehmigungsverfahrens
(Salzgitter Flachstahl GmbH, Salzgitter)**

Bek. d. GAA Braunschweig v. 10. 6. 2009 — G/09/009 —

Die Firma Salzgitter Flachstahl GmbH, Eisenhüttenstraße 99, 38239 Salzgitter, hat mit Antrag vom 20. 4. 2009 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), für die Errichtung und den Betrieb einer neuen Prozessgasreinigungsanlage für die Sinteranlage beantragt. Standort der Anlage ist das Betriebsgelände der Firma Salzgitter Flachstahl GmbH, Gemarkung Heerte, Flur 4, Flurstück 104/17.

Zur Emissionsverminderung soll die bestehende Abgasreinigungsanlage der Sinteranlage durch eine moderne Prozessgasreinigungsanlage erweitert werden. In einem Reaktor erfolgt durch einen Flugstrom-Absorptionsprozess eine trockene Abscheidung der gasförmigen Komponenten SO₂, SO₃, HF und HCl sowie die Adsorption von Dioxinen und Furanen aus dem Abgasstrom. In einer nachgeschalteten Schlauchfilteranlage erfolgt die Abscheidung der partikelförmigen Abgasbestandteile. Die Anlage ist für einen Abgasvolumenstrom von 680 000 m³/h ausgelegt und insbesondere erforderlich, um die Anforderungen der TA Luft 2002 zur Emissionsbegrenzung für Dioxine/Furane zu erfüllen.

Die Anlage soll im März 2010 in Betrieb genommen werden.

Die Sinteranlage ist gemäß Nummer 3.1 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig. Genehmigungsbehörde ist das GAA Braunschweig.

Die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG hat ergeben, dass für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen, usw.) kann

vom 17. 6. bis zum 16. 7. 2009

in den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig,
Dienststelle Bohlweg 38,
Zimmer 236,
38100 Braunschweig,

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags und
an Tagen vor Feiertagen von 8.00 bis 12.00 Uhr,

Stadt Salzgitter,
Fachgebiet Umwelt,
Joachim-Campe-Straße 9–11,
38226 Salzgitter,

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis mittwochs von 8.00 bis 15.00 Uhr,
donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr,
freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis zum **30. 7. 2009**) schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), sind die Einwendungen dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf:

**19. 8. 2009, 10.00 Uhr,
Stadt Salzgitter,
Rathaus, Sitzungszimmer 68,
Joachim-Campe-Straße 6–8,
38226 Salzgitter.**

Die Durchführung des Erörterungstermins liegt im Ermessen der Genehmigungsbehörde.

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauf folgenden Werktag (ohne Samstag) zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

— Nds. MBL Nr. 22/2009 S. 518

Genehmigungsverfahren gemäß § 10 GenTG (Deutsches Primatenzentrum GmbH, Göttingen)

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 10. 6. 2009
— GOE023278161-108- 40611/0501/655 —**

Dem Deutschen Primatenzentrum GmbH, Kellnerweg 4, 37077 Göttingen, ist mit Bescheid vom 27. 5. 2009 die Genehmigung gemäß § 10 Abs. 3 i. V. m. § 9 Abs. 3 GenTG i. d. F. vom 16. 12. 1993 (BGBl. I S. 2066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. 4. 2008 (BGBl. I S. 499), erteilt worden, eine weitere gentechnische Arbeit der Sicherheitsstufe 3 durchzuführen. Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung der Genehmigung werden in der **Anlage** öffentlich bekannt gegeben.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides kann in der Zeit

vom 11. 6. 2009 bis 24. 6. 2009

an den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

— Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig,
Dienstgebäude Bohlweg 38, Zimmer 220,
38100 Braunschweig,

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr,

— Neues Rathaus der Stadt Göttingen,
Fachdienst Umwelt, Zimmer 1203,
Hiroshimaplatz 1–4,
37083 Göttingen,

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis mittwochs von 7.30 bis 12.00 Uhr
und von 13.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags von 7.30 bis 12.00 Uhr
und von 13.00 bis 17.00 Uhr,
freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Klagefrist beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Petzvalstraße 18, 38104 Braunschweig, schriftlich angefordert werden.

— Nds. MBL Nr. 22/2009 S. 519

Anlage

1. Entscheidung

Auf Ihren Antrag vom 18. 2. 2009, den Sie am 18. 3. 2009 zuletzt ergänzt haben, genehmige ich Ihnen die Durchführung der gentechnischen Arbeit

Herstellung von Prion-rekombinanten Zelllinien zur *in vitro* Vermehrung von Chronic Wasting Disease (CWD) und anderen Prionen,

die gemäß § 7 Abs. 3 GenTSV*) der Sicherheitsstufe 3 zuzuordnen ist, unter Beachtung der Sicherheitsmaßnahmen der Stufe 3 in der S3-Anlage der Abteilung Infektionsmodelle, AG Prion (Aktenzeichen 40611/0501/133).

*) Verordnung über die Sicherheitsstufen und Sicherheitsmaßnahmen bei gentechnischen Arbeiten in gentechnischen Anlagen (GenTSV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 3. 1995 (BGBl. I S. 297), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 18. 12. 2008 (BGBl. I S. 2768).

Gentechnische Anlage

Betreiber: Deutsches Primatenzentrum GmbH
Kellnerweg 4
37077 Göttingen

Abteilung: Infektionsmodelle
AG Prion

Standort: Raum 325 (inklusive Autoklav) im 3. OG des Labortrakts sowie Nutzung der -80° C Kühltruhe in Raum 306.

Dabei müssen Sie die im Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Braunschweig vom 15. 5. 1996 sowie in den Änderungsbescheiden vom 18. 11. 1996 und 5. 11. 2007 für die Anlage aufgeführten Nebenbestimmungen ebenso wie die unter Nr. 3 im vorliegenden Bescheid verfügten Nebenbestimmungen beachten.

Kosten

Dieser Bescheid ergeht gemäß § 24 Abs. 3 GenTG i. V. m. Abs. 1 Satz 2 GenTG gebührenfrei. Sie müssen jedoch die Auslagen für die Stellungnahme der ZKBS, die bereits von Ihnen erstattet wurden, sowie die Kosten für die öffentliche Bekanntmachung in der regionalen Tageszeitung, die Ihnen noch gesondert in Rechnung gestellt werden, tragen.

2. Antragsunterlagen

(nicht veröffentlicht)

3. Nebenbestimmungen und Hinweise

(nicht veröffentlicht)

4. Begründung

(nicht veröffentlicht)

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, Klage erhoben werden.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Biogasanlage Engelke, Dörverden)**

**Bek. d. GAA Celle v. 18. 5. 2009
— CE002990772-09-021-01 BS —**

Herr Hinrich Engelke aus 27313 Dörverden, Verdener Straße 11, hat mit Datum vom 13. 3. 2009 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage — hier: Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz von Biogas — in 27313 Dörverden, Verdener Straße, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 22/2009 S. 520

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG
(Errichtung und Betrieb eines Blockheizkraftwerks)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 19. 5. 2009
— 117/H006030668/1.4 b) aa/2 —**

Die Stadtentwässerung Hannover, Sorststraße 16, 30165 Hannover, hat beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), für die Errichtung und den Betrieb eines Blockheizkraftwerks beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück Gemarkung Dedensen, Flur 1, Flurstück 2/13.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. 12. 2008 (BGBl. I S. 2986), durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 22/2009 S. 520

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

**Erteilung einer Genehmigung nach den
§§ 16 und 10 BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Papier- und Kartonfabrik Varel GmbH & Co. KG, Varel)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 15. 5. 2009
— 08-122Ma; 6.2/1 —**

Das GAA Oldenburg hat der Firma Papier- und Kartonfabrik Varel GmbH & Co. KG, Dangaster Straße 38, 26316 Varel (Gemarkung Varel Stadt, Flur 5, Flurstück 7/9), mit der Entscheidung vom 15. 5. 2009 die Genehmigung gemäß den §§ 16 und 10 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Erhöhung der Produktionsleistung von 1 920 Tonnen pro Tag auf 3 216 Tonnen pro Tag erteilt.

Der Bescheid enthält Bedingungen und Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit vom **11. 6. 2009** bis einschließlich **25. 6. 2009**

beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 426,

montags bis donnerstags von 7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags von 7.30 bis 14.00 Uhr,

sowie

bei der Stadt Varel, Rathaus II,
Zum Jadebusen 20,
26316 Varel-Langendamm,
Zimmer 011,

montags bis mittwochs von 7.45 bis 16.00 Uhr,
donnerstags von 7.45 bis 17.00 Uhr,
freitags von 7.45 bis 12.30 Uhr,

eingesehen werden.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der vollständige Genehmigungsbescheid bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, angefordert werden.

Gemäß § 21 a der 9. BImSchV in der derzeit geltenden Fassung werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Weiterer Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren während der Einwendungsfrist keine Einwendungen erhoben haben, sind mit etwaigen Rechtsbehelfen gegen den Genehmigungsbescheid gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG grundsätzlich ausgeschlossen.

— Nds. MBL Nr. 22/2009 S. 520

Anlage

Der Firma Papier- und Kartonfabrik Varel GmbH & Co. KG wird aufgrund ihres Antrages vom 26. 9. 2008, nach Maßgabe dieses Bescheides, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Papier mit einer Produktionsleistung von 3 216 Tonnen pro Tag erteilt.

Die Genehmigung umfasst die Erhöhung der Produktionsleistung von 1 920 Tonnen pro Tag auf 3 216 Tonnen pro Tag.

Die im Formular Inhalt (Inhaltsverzeichnis zum Antrag) im Einzelnen aufgeführten Unterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

Standort der Anlage ist:

Ort: 26316 Varel
 Straße: Dangaster Straße 38
 Gemarkung: Varel Stadt
 Flur: 5
 Flurstücke: 7/9.

Konzentrationswirkung:

Diese Genehmigung schließt die Baugenehmigung für die Erhöhung der Schallschutzwand im Bereich des Altpapierlagers (BT1) und zweier zusätzlicher Anaerobreaktoren mit ein. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Rechtsgrundlagen:

§§ 16 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. § 1 sowie die lfd. Nr. 6.2 des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV) in der derzeit geltenden Fassung.

Kostenentscheidung:

Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Festsetzung der Kosten erfolgt in einem gesonderten Kostenfestsetzungsbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Postfachanschrift: Postfach 45 49, 26035 Oldenburg), einzulegen.

Preiswerte Textausgaben wichtiger Gesetze

Aktuell:

Neubekanntmachung des Niedersächsischen
Pflegegesetzes vom 25. 4. 2002 (Nds. GVBl.
Nr. 14/02) 1,05 €

(Der Einzelpreis versteht sich einschl. MwSt. zuzüglich
Versandkosten.)

Bestellungen erbeten an:



schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de